



Uwe Feiler informiert: Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus

Flexibilisierung von Kurzarbeitergeld

Bis Anfang April wird die Kurzarbeiterregelung zielgerichtet angepasst, um erleichterte Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld einzuführen:

- **Anspruch auf Kurzarbeitergeld** besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Es kann teilweiser oder vollständig auf den Aufbau **negativer Arbeitszeitsalden** verzichtet werden.
- **Leiharbeitnehmer/innen** können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- **Anfallende Sozialversicherungsbeiträge** für ausgefallene Arbeitsstunden werden vollständig durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) erstattet.

Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall. Erst nachdem die Kurzarbeit bei der Arbeitsagentur angezeigt wurde, kann der Betrieb diese beantragen.

Informationen zu den Voraussetzungen zur Kurzarbeit, dem Ablauf der Anzeige/Beantragung dieser sowie die notwendigen Anträge/Vordrucke zur Anzeige/Beantragung finden Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert:

- Die **Gewährung von Stundungen** wird erleichtert: Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.
- **Vorauszahlungen** können leichter angepasst werden: Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
- Auf **Vollstreckungsmaßnahmen** (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Finanzhilfen und Förderinstrumente bei kurzfristigem Liquiditätsbedarf

Betriebe und Unternehmen, die an unverschuldeten Umsatzrückgängen und daraus folgenden Finanznöten leiden, werden mit im Volumen unbegrenzten Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung unterstützt. Zum einen werden bestehende Programme zur Liquiditätshilfe ausgeweitet, um den Zugang zu günstigen Krediten privater Banken zu erleichtern. Zum anderen werden die etablierten Instrumente zur Flankierung des Kreditangebots privater Banken ausgeweitet und geöffnet:

Unternehmen, Selbständige und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner, die KfW-Kredite durchleiten. Informationen zu den Programmen finden Sie auch auf der Webseite der KfW:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

Für kleine Unternehmen, die noch keine 5 Jahre bestehen:

ERP-Gründerkredit Startgeld

- Zielgruppe: Kleine gewerbliche Unternehmen und Freiberufler bis zu 50 Beschäftigte und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme von max. 10 Mio. Euro, die noch keine 5 Jahre bestehen
- Höchstbetrag: maximal 30.000 Euro für Betriebsmittel (Gesamtfremdkapitalbedarf max. 100.000 Euro)
- Laufzeit: maximal 10 Jahre mit zwei Tilgungsfreijahren
- Sicherheiten: Bankübliche Besicherung bei 80 Prozent Haftungsfreistellung für Hausbank

Für größere mittelständige Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind:

EPR-Gründerkredit – Universell

- Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen): von bis zu 80% für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) für Betriebsmittel- und Investitionskredite bis 200 Mio. EUR Kreditvolumen für Unternehmen, die länger als zwei Jahre am Markt. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern.
- Öffnung des Programms für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (bisher: 500 Mio. EUR).
-

Für größere mittelständische Unternehmen, die seit mehr als 5 Jahren am Markt sind:

KfW-Unternehmerkredit

- Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) von bis zu 80% für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) für Betriebsmittel- und Investitionskredite bis 200 Mio. EUR Kreditvolumen. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern.
- Öffnung des Programms für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (bisher: 500 Mio. EUR).

KfW-Kredit für Wachstum

Konsortialfinanzierung für größere Unternehmen und größere Vorhaben wird erheblich ausgeweitet:

- Temporäre Erweiterung auf allgemeine Unternehmensfinanzierung inkl. Betriebsmittel im Wege der Konsortialfinanzierung (bisher Beschränkung auf Investitionen in Innovation und Digitalisierung).
- Erhöhung der Umsatzgrenze für antragsberechtigte Unternehmen von 2 Mrd. auf 5 Mrd. EUR.
- Erhöhung der anteiligen Risikoübernahme auf bis zu 70% (bisher 50%). Hierdurch wird der Zugang von mittelständischen und größeren Unternehmen zur individuell strukturierten Konsortialfinanzierung erleichtert.

Bürgschaften

Bürgschaftsbanken:

- Bürgschaftshöchstbetrag verdoppelt sich auf 2,5 Millionen Euro
- Der Bund erhöht seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10%, damit die in der Krise schwer einzuschätzenden Risiken leichter geschultert werden können.
- Die Obergrenze von 35% Betriebsmitteln am Gesamtbligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50% erhöht.
- Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können

Kontakt Bürgschaftsbanken Brandenburg:

- BBB Bürgschaftsbank zu Berlin-Brandenburg GmbH: Schillstraße 9, 10785 Berlin; info@buerschaftsbank-berlin.de; Telefon: 030-31 10 04-0
- Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH: Schwarzschildstraße 94, 14480 Potsdam; info@BBimWeb.de; Telefon: 0331-649 63-0

Großbürgschaftsprogramm:

- Das bislang auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen beschränkte Großbürgschaftsprogramm (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) wird für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet.
- Der Bund ermöglicht hier die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro. und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80%.

Sonderprogramme

Für Unternehmen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthaftere Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind und daher nicht ohne weiteres Zugang zu den bestehenden Förderprogrammen haben, werden zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen bei der KfW auflegt. Das wird dadurch ermöglicht, dass die Risikotoleranz der KfW krisenadäquat erhöht wird.

Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80%, bei Investitionen sogar bis zu 90%. Darüber hinaus sollen für diese Unternehmen konsortiale Strukturen angeboten werden.

Diese Sonderprogramme werden jetzt bei der EU-Kommission zur Genehmigung angemeldet.

Aussetzung der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht

Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil Liquiditätshilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen, soll die **reguläre dreiwöchige Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt werden**. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine entsprechende gesetzliche Regelung vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten.

Unterstützung für Soloselbstständige

Zur besseren Unterstützung von Soloselbstständigen soll ein **Nothilfefonds** beschlossen werden, mithilfe dessen ein einfacherer Zugriff auf das soziale Sicherungsnetz ermöglicht werden soll. Auf diesem Weg sollen Kleinunternehmen oder Soloselbstständige, die aufgrund der aktuellen Situation in Not geraten, unbürokratisch auf Leistungen aus der Grundsicherung zurückgreifen können.